

Qualitätsstandards Gremienarbeit

1. Ziele

Gremienarbeit verfolgt die Umsetzung der im Leitbild Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Baden beschriebenen Ziele und Aufgaben. Hier formulieren und vertreten Jugendliche ihre Interessen als ehrenamtlich Mitarbeitende, nehmen Verantwortung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wahr und erwerben Entscheidungskompetenz. Gremienarbeit dient der Selbstorganisation des Verbandes Evangelische Jugend.

Gremienarbeit bedeutet gleichzeitig eine pädagogische Aufgabe. Junge Menschen wachsen in die gestellten Aufgaben hinein. Sie lernen ihre Interessen mit den Gemeinschaftsinteressen zu verknüpfen und wo notwendig auch zum gemeinsamen Nutzen zurückzustellen. Dies erfordert eine Flexibilität im Einsatz vorgegebener Regeln, ohne die jeweiligen Ziele und Rahmenvorgaben aus dem Auge zu verlieren.

2. Standardgremium Bezirksvertretung

Nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden ist die Bezirksvertretung das zentrale Gremium zur Selbstorganisation und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit auf Bezirksebene. Der von ihr gewählte Leitungskreis arbeitet ergänzend, unterstützend und stellvertretend. Nur im Ausnahmefall nimmt er für längere Zeit stellvertretend Aufgaben der Bezirksvertretung wahr.

Die im Folgenden beschriebenen Standards sind sinngemäß auf andere Gremien Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit im Verband, im Bezirk und in der Gemeinde anwendbar.

3. Standards für die Arbeit von Bezirksvertretungen (BV)

3.1 Die BV dient der Erfüllung der in der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden genannten Aufgaben und der Umsetzung der im Leitbild der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden formulierten Ziele. Ordnung und Leitbild sind den Mitgliedern bekannt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung aller Fragen und Aufgaben evangelischer Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk
- Beschlüsse über Schwerpunkte und (Jahres-)planungen
- Finanzfragen, Beschluß des Haushalts, Verwaltung der Finanzen, Material und Häuser der Jugendarbeit, Vollzug eines kirchlichen Jugendplans
- Vertretung gegenüber dem Kirchenbezirk, jugendpolitische Interessensvertretung nach außen, Kooperationen mit ökumenischen und anderen Partnern
- Mitwirkung bei der Anstellung hauptamtlicher MitarbeiterInnen

3.2 Die BV beschließt eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Aspekte umfasst:

- Mitglieder sind in der Regel ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus den Gemeinden des Kirchenbezirks (regulär) sowie eigenständige evangelische Verbände und sonstige Arbeitsformen (nach Aufnahme). Dazu kommen die BezirksjugendreferentInnen und der/die BezirksjugendpfarrerIn, sowie eine Vertretung der Bezirkssynode oder des Bezirkskirchenrats. Weitere Mitglieder können wie in der Ordnung der Jugendarbeit vorgesehen, berücksichtigt werden.
- Wahlperiode; zu Beginn einer Wahlperiode werden alle Mitglieder aufgefordert ihre VertreterInnen zu melden. Die zum Stichtag rückgemeldeten VertreterInnen bilden die BV. Aktuell nicht vertretene Mitglieder können nachbenennen.
- Tagungsrhythmus, mindestens zweimal pro Jahr
- Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der aktuell gemeldeten VertreterInnen anwesend sind,
- Abstimmungsmodus
- Wahlen zum Leitungskreis und Außenvertretungen
- Aufgaben des Leitungskreises, Arbeitsweise

- Genderperspektive , (Empfehlungen für die Delegierten, den LK und die Außenvertretungen)

- 3.3 Die BV-Sitzung wird ziel- und teilnehmerorientiert geplant und durchgeführt. Spätestens zwei Wochen vor der BV-Sitzung ergeht eine Einladung mit Tagesordnung und Infos, bzw. –material zu einzelnen Themen. Es besteht ein verlässlicher Zeitrahmen der bekannt ist und eingehalten wird. Die Sitzung wird mit einem geistlichen Impuls/Andacht begonnen.
- 3.4 Die Sitzungsräume sind jugendgemäß gestaltet. Sitzungsrelevante Materialien (Papier, Stifte, Pinwände etc.) sind ausreichend vorhanden.
- 3.5 Sitzungsleitung und Protokollführung sind bei Sitzungsbeginn geklärt. Gesprächsführung und Protokollführung sind getrennt. Es wird ein Protokoll erstellt, das spätestens zwei Wochen nach der Sitzung bekannt gemacht wird. Inhalte des Protokolls sind Ergebnisse und Beschlüsse, festgelegte Verantwortlichkeiten und Termine. Entscheidungen der BV werden öffentlich bekannt gemacht.
- 3.6 Die Richtlinien der Landeskirche zum Ehrenamt werden beachtet.
- 3.7 Zu Beginn einer Amtsperiode erhalten die VertreterInnen wesentliche Informationen schriftlich, wie Leitbild und Ordnung der Jugendarbeit, Geschäftsordnung, wesentliche Arbeitshilfen, Richtlinien und Beschlüsse der Evang. Jugend im Bezirk und auf Landesebene.
- 3.8 Zu Beginn einer Amtsperiode findet eine Einführung statt. Am Ende einer Amtsperiode werden die ausscheidenden Mitglieder verabschiedet.
- 3.9 Die BV-Arbeit wird ausgewertet.

